

Nr.: BV-045/2014

**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 17.06.2014
17.06.2014

Fachbereich Innerer
Service
Jens Ende
Tel.: 03491 421-337
Aktz.:
Bezug:

Beschlussvorlage

Nummer BV-045/2014

Betreff :

Gültigkeit der Stadtratswahl vom 25. Mai 2014

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt, dass die Einwendungen gegen die Stadtratswahl vom 25. Mai 2014 nicht begründet sind und zurückgewiesen werden. Die Wahl ist gültig.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**Begründung :**I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Die neugewählte Vertretung entscheidet nach § 51 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) über Wahleinsprüche und über die Gültigkeit der Wahl.

II. Beschlussgegenstand

Gemäß § 50 KWG LSA trifft die Vertretung nach Ablauf von zwei Wochen nach der Veröffentlichung des Wahlergebnisses eine Wahlprüfungsentscheidung.

Der Kreisverband Alternative für Deutschland (AfD), vertreten durch Herrn Dirk Hoffmann, hat mit Schreiben vom 10.06.2014 Wahleinspruch erhoben (Anlage 1). Der Einspruch wird damit begründet, dass es bei der Auszählung zu Unregelmäßigkeiten gekommen ist.

Der Einspruch erfolgte durch die einspruchsberechtigte Partei AfD, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat (§ 50 Absatz 1 KWG LSA). Die Einspruchsfrist wurde eingehalten und der Einspruch erfolgte schriftlich mit Begründung (§ 50 Absatz 2 KWG LSA).

Damit ist der Wahleinspruch der AfD formell rechtmäßig.

Die aufgeführten Gründe können diesem jedoch nicht zum Erfolg verhelfen.

Herr Hoffmann gibt an, dass eine Wahlhelferin von Unregelmäßigkeiten bei der Auszählung im Briefwahlvorstand II berichtet hat. Aufgrund dessen wurde am 11.06.2014 eine erneute Auszählung der Stimmzettel mit folgendem Ergebnis vorgenommen:

Wahlergebnis Briefwahlvorstand II:

Wähler/innen	948
Ungültige Stimmzettel	9
Gültige Stimmzettel	939
Gültige Stimmen	2.816

Von den gültigen Stimmen entfallen auf

CDU	888
DIE LINKE	552
SPD	556
GRÜNE	78
FDP	43
AdB	110
AfD	59
FREIE WÄHLER	485
NPD	21
PIRATEN	24

Das Ergebnis der erneuten Auszählung stimmt mit dem ermittelten Wahlergebnis des Briefwahlvorstandes II überein. Die 939 gültigen Stimmzettel können maximal 2.817 abgegebene Stimmen ergeben. Das Ergebnis zeigt, dass 2.816 Stimmen gezählt wurden.

An dieser Stelle kann somit ausgeschlossen werden, dass Stimmzettel nicht berücksichtigt wurden und eine korrekte Auszählung seitens des Wahlvorstandes stattgefunden hat.

Aus den genannten Gründen ist der Wahleinspruch der AfD zurück zu weisen.

Nach § 71 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt hat der Wahlleiter geprüft, ob die Wahl ordnungsgemäß verlaufen ist.

Im Ergebnis hat er festgestellt, dass dieses der Fall war und keine Gründe für einen Wahleinspruch seinerseits vorliegen.

Der Wahlleiter empfiehlt dem Stadtrat die Wahl durch Beschluss für gültig zu erklären.

III. Anlage

Anlage 1: Wahleinspruch

Anlage 2: Wahlergebnisse